Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 60 Mk. mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 319. Dienstag den 15. November 1887. 81. Jahrgang

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der **Vorbereitungsgottesdienst** für den zweiten diesjährigen **Bußtag** findet **Donnerstag, den 17. laufenden Monats, Abends 6 Uhr** in der **Nicolaikirche** statt.

Leipzig, den 10. November 1887.

Die Kircheninspection für Leipzig.
Der Superintendent. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
D. Pank. Dr. Tröndlin. Kretschmer.

Bekanntmachung,
den diesjährigen Christmarkt betreffend.

Wegen des am 17. December 1887 beginnenden Christmarktes, auf welchem feilzubieten **nur hiesigen Gemeindemitgliedern** gestattet ist, verordnen wir hiermit Folgendes:

1) Diejenigen, welche Stände auf dem Christmarkte zu erhalten wünschen, haben sich bis **zum Sonnabend, den 26. November ds. Js.,** bei unserem Marktvoigte (Naschmarkt 1, II. Etage) zu melden. Später eingehende Anmeldungen müssen unberücksichtigt bleiben. Für die Zuweisung eines Standes und die Ausfertigung des Scheines hierüber sind 25 ₰ zu entrichten. Wird diese Gebühr nicht sofort entrichtet, so wird über den Stand anderweit verfügt.

2) Wer einen ihm angewiesenen Stand nicht **spätestens am 19. December** besetzt hat, ist desselben **verlustig,** hat auch zu gewärtigen, daß ihm für spätere Christmärkte Stände nicht wieder überwiesen werden, sobald er nicht einen genügenden Behinderungsgrund nachweist.

3) Der hiesige **Wochenmarkt** wird zuletzt Sonnabend, den 10. December ds. Js. auf dem Marktplatze, von da an aber auf dem Fleischerplatze abgehalten, auch wird während der Markttage vom gedachten Tage an den **hiesigen** Verkäufern von Töpfer- und Steingutwaaren die Benutzung des Töpferplatzes gestattet.

An den in den Christmarkt fallenden 4 Wochenmarkttagen, also am 17., 20., 22. und 24. December, ist die Dauer des Marktes an eine **bestimmte Schlußzeit** nicht gebunden.

4) Der **Aufbau der Buden** auf dem Christmarkte ist vom 14. December ab gestattet, wegegen das Auspacken und Einräumen der Waaren nicht vor Mittags 12 Uhr des 16. December beginnen darf.

5) Der Verkauf der Waaren findet bis zum 24. December 12 Uhr Mitternachts statt, doch ist am 18. December, dem in den Christmarkt fallenden vierten Adventsonntage, der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen erst nach beendigtem Vormittagsgottesdienste, also nach 10½ Uhr Vormittags, gestattet.

6) Die Inhaber von Christmarktständen dürfen nur ihre **Angehörigen und solche Personen als Verkäufer verwenden, welche ständig in ihren Diensten stehen oder sonst hier wohnhaft** sind, und es werden alle Stände **sofort eingezogen,** an denen **auswärts wohnhafte selbstständige Personen,** welche nicht hiesige Gemeindemitglieder sind, als Verkäufer betroffen werden.

7) Sämmtliche Buden und Stände, sowie die auf dem Augustusplatze zum Feilhalten von Christbäumen benutzten Plätze sind von den Inhabern noch am 24. December bis Mitternachts 12 Uhr zu räumen.

8) Es bleibt auch diesmal gestattet, die für den Christmarkt benutzten Buden auf dem Markte noch am 25. und 26. December stehen zu lassen. **Es haben aber die Miether** sowohl, als die Verleiher der Buden dafür zu sorgen, daß sämmtliche Buden nach Ausräumen der darin befindlichen Waaren sofort gut geschlossen, d. h. die Klappen zugebolzt, die Thüren verschlossen oder vernagelt, sowie die Budenplanen nebst den dazu gehörigen Planenstangen beseitigt werden.

9) Sämmtliche Christmarktbuden, soweit dieselben nicht mit Einwilligung der Meßbudendeputation in der Neujahrsmesse benutzt werden sollen, sind am 27. December abzubrechen, und deren Fortschaffung **muß** noch an demselben Tage erfolgen, auch bis Abends 8 Uhr beendet sein.

10) Das Legen von Trittbretern vor den auf dem Marktplatze aufgestellten Christmarktbuden ist **nicht** gestattet.

11) Der Verkauf von Christbäumen wird vom 17. December ab auf dem Augustusplatze gegen ein Standgeld von 3 ℳ für jeden gleichmäßig großen Platz gestattet, jedoch unter ausdrücklichem Verbot des Einschlagens von Pfählen oder sonstiger Beschädigung der Oberfläche des Platzes. Wegen Aufstellung der Christbäume und sonst allenthalben ist den bezüglichen Anordnungen unseres Marktvoigts unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit **Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder entsprechender Haftstrafe** geahndet werden.

Leipzig, am 26. October 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 6851. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases betrug in der Zeit vom **30. October bis mit 13. November d. J.** im Argandbrenner bei 2,5 Millimeter Druck und 140 Litern stündlichem Consum das 16,7 fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze von 50 Millimeter Flammenhöhe.

Das specifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0,424.

Leipzig, am 14. November 1887.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten

Rathskeller-Verpachtung.

Vom 1. Juli 1888 an soll die hiesige Rathskellerwirthschaft aufs Neue verpachtet werden.

Die Pacht-Bedingungen liegen in unserer Kanzlei zur Einsicht aus, werden auch auf Verlangen gegen Erlegung von 1 ℳ abschriftlich mitgetheilt.

Diejenigen, welche sich um die Pachtung bewerben wollen, werden ersucht, längstens bis

zum 1. December 1887

ihre Gebote schriftlich bei uns einzureichen und sich über ihre Person, sowie über ihre Zahlungs- und Leistungsfähigkeit auszuweisen.

Grossenhain, am 3. November 1887.

Der Stadtrath.
Herrmann.

Bekanntmachung.

Die zu der Herstellung von zwei Fußstegen und von zwei Fahrbrücken im Connewitzer Holze sich nothwendig machenden Zimmerarbeiten sollen an einen Unternehmer in Accord vergeben werden.

Die Bedingungen und Zeichnungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Obergeschoß, Zimmer Nr. 14, aus; sie können daselbst eingesehen, erstere gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Angebote sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Herstellung von vier Brücken im Connewitzer Holze"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum **29. laufenden Monats,** Nachmittags 5 Uhr, einzureichen.

Wir behalten uns das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 11. November 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 4045. Dr. Tröndlin. Cichorius.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der Trottoirs auf der nördlichen Seite der verlängerten

Sidonienstraße

soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Trottoirlegung in der Sidonienstraße"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 23. lfd. Mts. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, am 8. November 1887.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ib. 4187. **Straßenbaudeputation.**

Ergänzung der Handelsgebräuche der Leipziger Börse für das Geschäft in Getreide, Oelsaaten und Hülsenfrüchten.

Von der V. Abtheilung des Börsen-Vorstandes ist eine Ergänzung der Handelsgebräuche für das Geschäft in Getreide, Oelsaaten und Hülsenfrüchten in Vorschlag gebracht worden.

Die darnach sich ergebende Fassung wird vier Wochen lang an der Börse ausgehängt werden. Sofern gegen sie

bis zum 15. December d. J.

Einwendungen nicht erhoben werden, beabsichtigen wir, die neue Fassung anderweit mit der Wirkung bekannt zu machen, daß gegen Denjenigen, welcher bei Abwickelung eines Börsengeschäfts denselben die Anerkennung verweigert, Ausschluß von der Börse verfügt werden kann.

Leipzig, den 12. November 1887.

Die Handelskammer.
Dr. Wachsmuth, Vors. Dr. Gensel, S.

Im Gewahrsam des unterzeichneten Polizeiamts befinden sich seit dem 1. d. M. folgende in einer hiesigen Buchhandlung zum Kaufe angebotene, noch sämmtlich neue und vermuthlich von einem Diebstahle herrührende Bücher:

1) Wörterbuch der Französischen und Deutschen Sprache von M. A. Thibaut. 110. Auflage. 1887.
2) Vollständiges Griechisch-Deutsches Wörterbuch über die Gedichte des Homeros und der Homeriden von Dr. Seiler. 8. Auflage. 1878.
3) Grundriß der Experimentalphysik von Jochmann und Hermes. 10. Auflage. 1887.
4) La France Littéraire von Herrig und Burguy. 37. Auflage. 1884.
5) Schulgrammatik der Französischen Sprache von Dr. Plötz. 30 Auflage. 1887.

Es wird gebeten, irgend welche sachdienliche Mittheilungen der Criminalabtheilung des unterzeichneten Polizeiamts zur Kenntniß zu bringen.

Leipzig, am 11. November 1887.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Nr. 3062 I a. Bretschneider. Dr. S.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden laut hier erstatteter Anzeige:

1) **6 Deckbettüberzüge** von breitgestreiftem Damast und **6** weißleinene **Betttücher,** sämmtlich „M. T." gez., aus einer Wohnung in Nr. 5 der Lessingstraße, vom 1. bis 28. vor. Mts.;

2) ein **Herbstüberzieher,** schwarzgrau, mit Sammetkragen, einer Reihe Knöpfe mit verdeckter Batterie, Brusttäschchen und gräulichem, carrirtem Futter, aus einem Gastlocale in Nr. 14 der Nicolaistraße, am 28. vor. Mts.;

3) ein Paar **Stoffhosen,** getragen, dunkelblau, mit roth- und gelbgestreiftem Bandfutter, 3 leinene **Bettüberzüge** von roth- und weißleinencarrirter Leinwand mit Bändern, ein weißleinener **Bettüberzug** zum Schnüren, 3 weißleinene **Betttücher** „T. S." gez., **3** weißleinene **Handtücher** „T. S." und bezw. „E. S." gez., aus einer Wohnung in Nr. 14 der Uferstraße, am 30. vor. Mts. und bezw. am 11. dss. Mts.;

4) **4 Kistchen** mit ca. **22 Kilo Datteln** vom Güterspeicher des Dresdner Bahnhofs, vom 4. bis 7. dss. Mts.;

5) ein **Handwagen,** alt, 2räderig, blaugestrichen, ohne Stütze (eine Querlatte abgebrochen), aus dem Hofraum in Nr. 3 der Hainstraße, vom 7. bis 9. dss. Mts.;

6) ein **Milchkrug,** fast neu, mit **16 Liter Milch,** von einem Handwagen in der Sophienstraße, am 8. dss. Mts., Vormittags;

7) eine Partie kupferner **Leitungs-Draht,** ca. 15 m lang und 10 mm stark, aus einem Neubau an der Simsonstraße, vom 9. bis 11. dss. Mts.;

8) eine silberne **Cylinderuhr** mit Secunde und Goldrand, im Zifferblatt ein Stück ausgesprungen, Rückseite mit Schildchen und Blumengravirung, aus einer Wohnung in Nr. 13 der Georgenstraße, vom 8. bis 11. dss. Mts.;

9) ein ziemlich neuer dunkelbrauner **Herbstüberzieher** mit dunkelbraunem, halbseidenem, carrirtem Futter, braunem Sammetkragen, einer Reihe schwarzüberzponnener Knöpfe mit verdeckter Batterie und der Firma „Simmer, Frankfurt a. M." im Zeugaufhänger, in den Taschen ein Paar gelbe **Glacéhandschuhe,** ein schwarzlederner **Cigarrenetui,** ein **Militairpaß** und **Zeugnisse,** auf „Hermann Harting" lautend, aus dem Gastlocale des Café National, am 12. dss. Mts. Nachmittags;

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter sind ungesäumt bei unserer Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 14. November 1887.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. S.

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag des Verwalters im Concursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Karl Sommer zu Zörbig** sollen die zur Concursmasse gehörigen, im Grundbuche von Zörbig, Band XVII, Artikel 818 auf den Namen des Kaufmanns Karl Sommer zu Zörbig eingetragen, in Zörbig bezw. Zörbiger Flur belegenen Grundstücke, nämlich:

1) und 2) Haus No. 479a an der Jeßnitzer Straße, bestehend aus:
a) Fabrikgebäude mit Anbau;
b) Schuppen,
Kartenblatt 6, Parcelle 50,
Kartenblatt 6, Parcelle 51,

3) Gemarkung Zörbig,	Kartenblatt 6,	Parc.	375/46,	Plan 945,	Acker,
4)	„	„	6,	„ 47,	„ 169,	„
5)	„	„	6,	„ 48,	„ 170,	„
6)	„	„	6,	„ 374/46,	„ 945,	„
7)	„	„	6,	„ 49,	„ 171,	„
8)	„	„	6,	„ 400/46 vom	Plan 945,	„

am **30. November 1887, Vormittags 9 Uhr,** vor dem unterzeichneten Gericht an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, zwangsweise versteigert werden.

Die Grundstücke sind mit 8,11 Thlr. Reinertrag und einer Fläche von 1,06,70 Hektar zur Grundsteuer, mit 762 ℳ Nutzungswerth zur Gebäudesteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchartikels, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei, Zimmer Nr. 4, eingesehen werden.

Alle Realberechtigten werden aufgefordert, die nicht von selbst auf den Ersteher übergehenden Ansprüche, deren Vorhandensein oder Betrag aus dem Grundbuche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks nicht hervorging, insbesondere derartige Forderungen von Capital, Zinsen, wiederkehrenden Hebungen oder Kosten, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, falls der Concursverwalter widerspricht, dem Gerichte glaubhaft zu machen, widrigenfalls dieselben bei Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt werden und bei Vertheilung des Kaufgeldes gegen die berücksichtigten Ansprüche im Range zurücktreten.

Diejenigen, welche das Eigenthum der Grundstücke beanspruchen, werden aufgefordert, vor Schluß des Versteigerungstermins die Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls nach erfolgtem Zuschlag das Kaufgeld in Bezug auf den Anspruch an die Stelle des Grundstücks tritt.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird am

2. December 1887, Vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Zörbig, den 27. September 1887.

Königliches Amtsgericht.

Nichtamtlicher Theil.

Rußland.

Die Hoffnung auf eine Annäherung Rußlands an die Centralmächte, von welcher Kalnoky den Delegationsausschüssen gegenüber gesprochen hatte, war völlig unbegründet, Rußland hat seine Absage auf diese Aufforderung in aller Form ertheilt. Der Brüsseler „Nord" erklärt kurz und bestimmt, daß Rußland dem Dreibund fern bleiben und nie das Abenteurer-Regiment des Coburgers anerkennen werde. Diese Erklärung bestätigt Das, was das „Journal de St. Pétersbourg" schon zuvor ausgesprochen hatte. Die russische Regierung werde weder die große noch die neugewählte kleine Sobranje anerkennen, da beide das Ergebniß der Gewalt und des Betruges seien. Wie man unter solchen Umständen von dem gehobenen Selbstgefühl der Balkanvölker und von der Absicht reden könne, sich auf dieses Selbstgefühl stützen zu wollen, ist dem „Journal de St. Pétersbourg" unbegreiflich. Trotz der Unvereinbarkeit des russischen und österreichischen Standpunctes in der bulgarischen Frage entbehren aber die Kundgebungen der russischen Regierungspresse doch desjenigen Charakters, welcher Beunruhigung hervorrufen könnte, sie beschränken sich auf kühle Ablehnung und verrathen durch kein Wort, daß diesem Zustande ein Ende gemacht werden solle und enthalten sich aller Drohungen, mit denen sie doch früher nicht kargten.

Man darf daraus den Schluß ziehen, daß Graf Kalnoky das Richtige traf, als er seine Ueberzeugung ausdrückte, daß die bulgarische Frage zu keiner europäischen Verwickelung führen werde. Das ist aber auch Alles, was Rußland zugesteht, es zieht sich grollend auf sich selbst zurück und wartet auf den Einfluß der Zeit, dagegen wird es niemals die Hand bieten, um Bulgarien auf eigene Füße zu stellen. Sobald nur das Wort „bulgarische Unabhängigkeit" ausgesprochen wird, so ist auch schon die Antwort Rußlands da, daß in Bulgarien eine geringe Anzahl Agitatoren die Bewegung leiten und alles Das zu Wege bringen, was von bulgarienfreundlicher Seite als Regung des Selbstgefühls ausgegeben werde.

Ein bemerkenswerther Unterschied tritt in der Haltung Rußlands Oesterreich und England gegenüber hervor. Während die halbamtlichen Blätter die Reden des Grafen Kalnoky vor den Delegationsausschüssen als das gerade Gegentheil dessen bezeichnen, wonach Rußland strebt, stellen sie Lord Salisbury das Zeugniß aus, daß er auf dem Lordmayors-Banket eine ausgeprägt friedliche Rede gehalten habe. Das Organ des Ministers v. Giers verzichtet sogar darauf, die Aeußerungen Salisbury's, welche zu Bemerkungen Anlaß geben könnten, zum Gegenstande einer öffentlichen Erörterung zu machen, weil Das, was darüber zu sagen wäre, schon bei Beurtheilung der Rede Kalnoky's die entsprechende Behandlung gefunden habe.

Die russische Regierung hat im Einklang mit dem von Katkow angeschlagenen Ton seit geraumer Zeit verkündet, daß sie im Gegensatz zu ihren früheren Bestrebungen die Politik der freien Hand als die allein richtige Politik erkannt habe und an derselben festhalten werde. Unter dieser Politik ist nichts anderes zu verstehen, als die Absicht, die für Rußland günstigen Zeitumstände zu benutzen, ohne sich durch irgend welches Bündniß nach einer Seite hin zu binden. Diese Politik ist nicht neu in Rußland, sie ist seit Beendigung des Krimkrieges mit geringen Unterbrechungen stets befolgt worden und als die Hauptfrucht ist die Zerreißung des Pariser Vertrags vom 31. März 1856 zu nennen, durch welche sich zur Zeit des deutsch-französischen Krieges Rußland das Schwarze Meer wieder erschlossen hat. Man kann nicht sagen, daß der Ausdruck „Politik der freien Hand" besonders Vertrauen erweckend wäre, er will und soll nichts anderes besagen, als daß sie das Mittel gewähren soll, das Staatsinteresse ohne jede Rücksicht auf andere Staaten wahrzunehmen. Wenn das ohne Schädigung fremder Interessen geschieht, so läßt sich dagegen nichts einwenden, da aber Rußland auf Erweiterung seines Machtgebietes bedacht ist und den Frieden nur so lange aufrecht erhält, als der Krieg nicht die Vortheile verheißt, welche Rußland von ihm beansprucht, so haben die friedenerhaltenden Centralmächte alle Ursache, die sogenannte Politik der freien Hand, welche Rußland auf seine Fahne geschrieben hat, mit Mißtrauen zu betrachten.

Wie alle Schlagworte der politischen Ausdrucksweise, so ist auch das Wort „Politik der freien Hand" ein leerer Schall, der seinen Inhalt erst durch die Anwendung auf einen bestimmten Fall erhält. Rußland huldigt der Politik der freien Hand in Bulgarien hauptsächlich deshalb, weil ihm die Hände dort gebunden sind. Wenn Rußland in Sofia nach Belieben schalten und walten könnte, dann würde es den Fürsten Ferdinand längst vom Throne gestoßen und statt seiner einen General zum Statthalter Rußlands in Bulgarien ernannt haben, wie es bereits beschlossene Sache war. Aber die Centralmächte haben eine solche Lösung der Streitfrage nicht angenommen, weil sie die Selbstständigkeit Bulgariens vernichtet hätte. Aus der Thatsache, daß Fürst Ferdinand noch heute an der Spitze des bulgarischen Staatswesens steht, ergiebt sich eben, daß Rußland in Bulgarien nicht freie Hand hat, seine Freiheit beschränkt sich darauf, allen Maßregeln der bulgarischen Regierung die Anerkennung zu versagen, gleichviel ob sie anfechtbar sind oder nicht, aber die Freiheit Rußlands in Bulgarien geht nicht so weit, an Stelle der bulgarischen Selbstständigkeit die russische Oberherrschaft aufzurichten. Darauf zielt die russische Politik in Bulgarien ab, aber Oesterreich kann eine solche Veränderung der staatlichen Verhältnisse auf der Balkanhalbinsel nicht stillschweigend dulden, und daraus ergiebt sich mit Nothwendigkeit die Entfremdung der Centralmächte von Rußland.

Die äußerlich zur Schau getragene Politik **Deutschlands** weicht von der seiner Verbündeten Oesterreich-Ungarn und Italien, ebenso von der Englands, darin ab, daß sie Bulgarien gegenüber völlige Gleichgiltigkeit als Grundanschauung aufgestellt hat. Diese Politik verdient mit größerem Rechte die Bezeichnung „Politik der freien Hand", als die Balkanpolitik Rußlands, denn dadurch behielt Deutschland in der That freie Hand, die von einander abweichenden Standpuncte Oesterreichs und Rußlands in Einklang zu bringen, die Arbeit des ehrlichen Maklers zu verrichten, wie das geflügelte Wort lautet. Rußland hat sich den Bemühungen Deutschlands gegenüber unzugänglich gezeigt und dadurch einen Zustand verschuldet, welcher den festen Aneinanderschluß der Centralmächte nothwendig machte. Rußland wurde durch diese Verschiebung der europäischen Gruppirung vor die Alternative gestellt, sich den Centralmächten anzuschließen oder mit Frankreich gemeinschaftliche Sache zu machen.

Die europäischen Machtverhältnisse sind aber nicht so einfach gestaltet, daß Rußland durch Ergreifung der ihm von Frankreich entgegengestreckten Hand hoffen könnte, die Zwecke, welche es seit langer Zeit verfolgt, auf leichte Weise zu erreichen. Es ist der russischen Regierung nicht verborgen geblieben, daß ein Bündniß mit Frankreich kein naturgemäßes ist, sondern ihm lediglich durch die Noth des Augenblicks aufgezwungen werden könnte. Rußland weiß sehr wohl, daß Frankreich sofort andere Saiten aufziehen würde, sobald es seinen Zweck, die Rückerwerbung von Elsaß-Lothringen, erreicht hätte. Das russisch-französische Bündniß, was schon so lange als Schreckgespenst in der Luft schwebt, kommt deshalb nicht zu Stande, und Rußland würde sich glücklich schätzen, wenn es Deutschland so weit in sein Interesse ziehen könnte, daß es ihm auf der Balkanhalbinsel freie Hand ließe.

Es ist nicht möglich, die Beweggründe, welche Alexander III. veranlaßten, nach Berlin zu kommen, bis auf ihren Ursprung zu verfolgen und offen darzulegen, aber es liegt nahe, die Ursache dieses Besuches nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Höflichkeitspflicht zu suchen, sondern darin gleichzeitig den Ausdruck des Wunsches zu erblicken, Deutschland den Wünschen Rußlands gefügiger zu machen. Wir zweifeln nicht daran, daß alle Künste in Bewegung gesetzt werden, um diesen Zweck zu erreichen, aber die Thatsache des Dreibundes wiegt zu schwer, als daß sie durch persönliche Bemühungen des russischen Kaisers ausgeglichen werden könnte. Die bulgarische Frage ist nicht der alleinige Grund, welcher alle Mächte zu außerordentlichen Anstrengungen zwingt — sagte Graf Kalnoky am 4. November im Ausschuß der ungarischen Delegation, und deshalb sind auch die Bemühungen Alexander's III. in Berlin, eine andere Gruppirung der Mächte herbeizuführen, voraussichtlich vergeblich. *

Leipzig, 15. November 1887.

* Zu der bevorstehenden **Kaiserbegegnung in Berlin** wird der „Politischen Correspondenz" von dort aus **officiöser** Quelle geschrieben:

In Bezug auf die Reise des Zaren kann Ihr Correspondent den früheren an dieser Stelle gemachten Bemerkungen, wonach die politische Tragweite dieses Ereignisses auf einen geringen Grad reducirt wird, nur hinzufügen, daß der Werth des Besuches nicht nur vom politischen, sondern auch vom rein persönlichen Standpuncte aus, durch die Art und Weise, wie er von der russischen Presse angekündigt und besprochen worden ist, eine weitere Verminderung erfahren hat. Nachdem man in St. Petersburg von allen Seiten bemüht scheint, die Reise einfach als eine Nothwendigkeit zu bezeichnen, ist kaum zu erwarten, daß man hier in Berlin besondere Dankbarkeit dafür empfinden oder zur Schau tragen werde. Daß jedoch dem fremden Herrscher jede, auch die geringste Aufmerksamkeit, auf die er Anspruch zu machen berechtigt ist, gezollt werden wird, ist selbstverständlich. Hie und da sind Zweifel aufgestiegen, ob die Reise unter den jetzigen Verhältnissen und bei der deprimirten Stimmung Sr. Majestät des Kaisers, der durch die Nachrichten aus San Remo tief erschüttert ist, nunmehr noch stattfinden würde. Bei dem bekannten strengen Pflichtgefühle des Kaisers, welches ihn vor keiner, auch nicht vor der schwierigsten Aufgabe, die ihm in seiner Eigenschaft als Kaiser gestellt wird, zurückschreckt, ist jedoch mit Sicherheit anzunehmen, daß derselbe auch unter den obwaltenden Umständen vollkommen bereit sein wird, seinen erlauchten Gast in geziemender Weise zu empfangen und zu begrüßen. In Bezug auf die Anwesenheit des Fürsten Bismarck verlautet nur, daß dieselbe als eine beschlossene Sache erscheint für den Fall, daß Herr v. Giers den Zaren begleiten sollte.

Der „Nord" kündigt an, daß Kaiser Alexander am 20. November in St. Petersburg wieder eintreffen werde.

* Ueber die **Gesellschaft für Colonisation im Inlande** — Freiherr v. Henneberg und Genossen — in

SLUB
Wir führen Wissen.